

Verordnung

über die Zulassung zu den ungestuften Studiengängen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich

(Zulassungsverordnung ungestufte Studiengänge ETHZ)¹

vom 24. März 1998 (Stand am 2. September 2003)

Die Schulleitung der ETH Zürich,

gestützt auf die Artikel 16 und 28 Absatz 4 Buchstabe a des Bundesgesetzes vom 4. Oktober 1991² über die Eidgenössischen Technischen Hochschulen, in Verbindung mit den Artikeln 2–7, 16, 19 Buchstabe b und 22 Absatz 3 der Studienrichtlinien ETH vom 14. September 1994³,

verordnet:

1. Titel:⁴ Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

¹ Diese Verordnung legt die Grundsätze für die Zulassung zu den ungestuften Studiengängen an der Eidgenössischen Technischen Hochschule Zürich (ETHZ) fest.

² Sie gilt nicht für die Studien, die der Zulassungsverordnung ETHZ vom 10. September 2002⁵ unterstellt sind.

2. Titel: Zulassungsgrundsätze⁶

1. Kapitel: Zulassung zum ersten Semester des Diplomstudiums

1. Abschnitt: Zulassung ohne Prüfung

Art. 1a⁷ Zulassungsvoraussetzungen

Für das erste Semester an der ETHZ werden Personen zugelassen, die:

AS 2000 2193

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung der ETHZ vom 10. Sept. 2002 (AS 2003 3048).

² SR 414.110

³ Beschluss des ETH-Rates vom 14. Sept. 1994 (in der AS nicht veröffentlicht).

⁴ Eingefügt durch Ziff. I der V der Schulleitung der ETHZ vom 10. Sept. 2002 (AS 2003 3048).

⁵ SR 414.131.52

⁶ Ursprünglich 1. Titel.

⁷ Ursprünglich Art. 1. Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung der ETHZ vom 10. Sept. 2002 (AS 2003 3048).

- a. einen eidgenössischen oder eidgenössisch anerkannten Maturitätsausweis oder einen gleichwertigen Ausweis einer schweizerischen oder liechtensteinischen Mittelschule besitzen;
- b. einen gleichwertigen Abschluss einer Mittelschule eines anderen Landes besitzen und die Bedingungen nach Artikel 2 erfüllen;
- c. einen Abschluss einer den ETH entsprechenden universitären Hochschule besitzen; oder
- d. ein Diplom einer vom Bund anerkannten Fachhochschule besitzen.

Art. 2⁸ Besondere Bestimmungen bei Maturitätsausweisen aus anderen Staaten

¹ Maturitätsausweise aus Staaten, welche das Übereinkommen vom 11. April 1997⁹ über die Anerkennung von Qualifikationen im Hochschulbereich in der europäischen Region unterzeichnet und ratifiziert haben, berechtigen zur Zulassung ohne Prüfung, wenn:

- a. die folgenden Fächer in den letzten zwei Schuljahren vor dem Mittelschulabschluss ununterbrochen Unterrichts- und Maturitätsfächer waren:
 1. Mathematik,
 2. mindestens eines der Prüfungsfächer Physik, Chemie oder Biologie,
 3. die Erstsprache oder eine weitere moderne Sprache;
- b. der Notendurchschnitt der Abschlussprüfungen in diesen drei Prüfungsfächern mindestens 70 Prozent des Maximalwertes erreicht;
- c. vier weitere Fächer aus den folgenden Disziplinen in der oberen Mittelschulstufe Unterrichts-fächer waren: Physik, Naturwissenschaften, Anwendungen der Mathematik, eine moderne Sprache, Geografie, Geschichte, Wirtschaft;
- d. eine offizielle Bescheinigung bestätigt, dass der Maturitätsausweis im Ausstellerstaat den allgemeinen Zugang zu universitären Hochschulen gewährt; der Rektor bzw. die Rektorin kann überdies einen Studienplatznachweis an einer den ETH entsprechenden universitären Hochschule jenes Staates verlangen.

² Eine Zulassung ohne Prüfung kann ausnahmsweise auch dann gewährt werden, wenn die Bedingungen nach Absatz 1 Buchstabe a nicht vollständig erfüllt sind. Vorausgesetzt werden in diesem Fall neben den Bedingungen nach Absatz 1 Buchstaben c und d:

- a. Fachkenntnisse, die dem Niveau einer eidgenössischen Maturität entsprechen; und
- b. das Erreichen eines ausgezeichneten Notendurchschnittes aller Abschlussprüfungen.

⁸ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung der ETHZ vom 10. Sept. 2002 (AS 2003 3048).

⁹ SR 0.414.8

Art. 3 Bewertung von Maturitätsausweisen

Für die Bewertung von Ausweisen schweizerischer und ausländischer Mittelschulen nach Artikel 1 Buchstaben a und b gelten die Richtlinien der Schweizerischen Hochschulrektorenkonferenz.

Art. 4 Zulassungsäquivalenz der ETHL zur ETHZ

Eine an der ETHL bestandene Aufnahmeprüfung wird auch an der ETHZ anerkannt.

Art. 5 Studienrichtungswechsel ins erste Semester

Diplomstudierende, die die 1. Vordiplomprüfung zweimal nicht bestanden haben, werden zu anderen Studienrichtungen nur zugelassen, falls sich die 1. Vordiplomprüfung der neuen Studienrichtung zu mehr als 50 Prozent über Gebiete erstreckt, die nicht Gegenstand der bisherigen Prüfung waren.

2. Abschnitt: Zulassung mit reduzierter Aufnahmeprüfung**Art. 6¹⁰** Maturitäts- oder Studienausweise

Die Inhaber und Inhaberinnen folgender Ausweise werden nach Bestehen einer reduzierten Aufnahmeprüfung zum Diplomstudium im ersten Semester zugelassen:

- a. kantonale oder liechtensteinische Maturitätsausweise und Lehrrepate, die Artikel 1a Buchstabe a nicht entsprechen;
- b. ausländische Maturitätsausweise, die die prüfungsfreie Zulassung nach Artikel 2 nicht ermöglichen, jedoch im Ausstellerstaat allgemein zum Studium an einer universitären Hochschule berechtigen.

Art. 7 Prüfungsfächer der reduzierten Aufnahmeprüfung

¹ Soweit nicht ausdrücklich eine Wahlmöglichkeit eingeräumt ist, werden die einzelnen Prüfungsfächer der reduzierten Aufnahmeprüfung vom Rektor bzw. von der Rektorin festgelegt. Die Vorbildung wird berücksichtigt.

² Bei Ausweisen nach Artikel 6 Buchstabe a umfasst die Aufnahmeprüfung die folgenden vier Prüfungsfächer: Mathematik, Physik, Chemie und wahlweise Biologie oder Anwendungen der Mathematik.¹¹

³ Bei Ausweisen nach Artikel 6 Buchstabe b umfasst die Aufnahmeprüfung neben Kenntnissen der deutschen Sprache die folgenden vier Prüfungsfächer: Mathematik, Physik, Chemie und wahlweise Biologie oder Anwendungen der Mathematik.¹²

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung der ETHZ vom 10. Sept. 2002 (AS 2003 3048).

¹¹ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung der ETHZ vom 10. Sept. 2002 (AS 2003 3048).

¹² Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung der ETHZ vom 10. Sept. 2002 (AS 2003 3048).

⁴ Bei Fachkenntnissen, die dem Niveau einer eidgenössischen Maturität entsprechen, kann der Rektor bzw. die Rektorin die entsprechenden Prüfungen erlassen.

3. Abschnitt: Zulassung mit umfassender Aufnahmeprüfung

Art. 8 Grundsatz

¹ Wer keine der Voraussetzungen nach Artikel 1–6 erfüllt, kann nach Bestehen einer umfassenden Aufnahmeprüfung ins erste Semester des Diplomstudiums der ETHZ aufgenommen werden.

² Der Prüfungsstoff muss den Bildungszielen der Maturitäts-Anerkennungsverordnung vom 15. Februar 1995¹³ unter Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse der ETHZ entsprechen.

Art. 9¹⁴ Prüfungsfächer und Notengewicht der umfassenden Aufnahmeprüfung

¹ Die umfassende Aufnahmeprüfung ist in folgenden neun Prüfungsfächern abzulegen:

- a. Gruppe 1:
 1. Mathematik,
 2. Biologie,
 3. Anwendungen der Mathematik,
 4. Physik,
 5. Chemie.
- b. Gruppe 2:
 1. Deutsch,
 2. wahlweise Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch,
 3. Geschichte,
 4. Geografie.¹⁵

² Die Prüfungsinhalte der einzelnen Prüfungsfächer richten sich nach der Maturitäts-Anerkennungsverordnung vom 15. Februar 1995^{16,17}

³ Die Noten der Gruppe 1 zählen doppelt. Die Noten der Gruppe 2 zählen einfach, mit Ausnahme der Note im Prüfungsfach Deutsch, die doppelt zählt.¹⁸

¹³ SR 413.11

¹⁴ Ursprünglich Art. 9a.

¹⁵ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung der ETHZ vom 10. Sept. 2002 (AS 2003 3048).

¹⁶ SR 413.11

¹⁷ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung der ETHZ vom 10. Sept. 2002 (AS 2003 3048).

¹⁸ Eingefügt durch Ziff. I der V der Schulleitung der ETHZ vom 10. Sept. 2002 (AS 2003 3048).

⁴ Bei Fachkenntnissen, die dem Niveau einer eidgenössischen Maturität entsprechen, kann der Rektor bzw. die Rektorin die entsprechenden Prüfungen erlassen.¹⁹

2. Kapitel: Zulassung zu einem höheren Semester des Diplomstudiums

Art. 10 Übertritt von anderen universitären Hochschulen²⁰

¹ Wer aus einer anderen universitären Hochschule prüfungsfrei in ein höheres Semester der ETHZ übertreten will, muss nachweisen, dass die einschlägigen Prüfungen, die im betreffenden Semester vorausgesetzt werden, bestanden sind und dass eine Fortsetzung an der Herkunftshochschule möglich wäre.²¹

² Bei Zweifeln über die Fachkenntnisse beantragt der Abteilungsvorsteher bzw. die Abteilungsvorsteherin dem Rektor bzw. der Rektorin Ergänzungsprüfungen in Form von modifizierten Vordiplomprüfungen. Die Ergänzungsprüfungen sind innert eines Jahres abzulegen.

³ Ist ein Übertritt mit einem Studienrichtungswechsel verbunden, so gelten zusätzlich die Bestimmungen von Artikel 12.

Art. 11 Übertritt aus schweizerischen Fachhochschulen (FHS)

¹ Inhaber und Inhaberinnen von FHS-Diplomen mit guten Ergebnissen können in das dritte Semester der ihrem Diplom entsprechenden Studienrichtung aufgenommen werden und haben nach Absolvierung eines Ergänzungskurses die zweite Vordiplomprüfung abzulegen.

² Inhaber und Inhaberinnen von FHS-Diplomen mit sehr guten Ergebnissen können in das fünfte Semester der ihrem Diplom entsprechenden Studienrichtung aufgenommen werden, wenn sie eine dem zweiten Vordiplom entsprechende Prüfung bestanden haben.

Art. 12 Studienrichtungswechsel in ein höheres Semester

¹ Ein Studienrichtungswechsel ist nur zu Beginn eines Semesters möglich und erfolgt in der Regel ins erste Semester.

² Der Rektor bzw. die Rektorin kann einen Studienrichtungswechsel in ein höheres Semester einer benachbarten Studienrichtung nach Anhören des neuen Abteilungsvorstehers bzw. der neuen Abteilungsvorsteherin unter Berücksichtigung der bereits absolvierten Lehrveranstaltungen bewilligen und allenfalls bestandene Prüfungen anrechnen.

³ Wer in ein höheres Semester einer bestimmten Studienrichtung zugelassen wird, erwirbt dadurch kein Anrecht auf Zulassung zu einer anderen Studienrichtung.

¹⁹ Ursprünglich Abs. 4

²⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung der ETHZ vom 10. Sept. 2002 (AS 2003 3048).

²¹ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung der ETHZ vom 10. Sept. 2002 (AS 2003 3048).

⁴ Diplomstudierende, die eine Prüfungsstufe zweimal nicht bestanden haben, werden zu anderen Studienrichtungen nur zugelassen, falls sich die entsprechende Prüfungsstufe der neuen Studienrichtung mehrheitlich von jener der bisherigen unterscheidet.

⁵ Die Voraussetzungen für Eintritte in Studienrichtungen ohne eigenes Grundstudium werden in besonderen Rechtserlassen geregelt.

Art. 13 Übertritt von der ETHL an die ETHZ

Wer an der ETHL die Voraussetzungen für den Übertritt in ein höheres Semester erfüllt, kann auch an der ETHZ in dasselbe Semester der entsprechenden Studienrichtung eintreten.

3. Kapitel: Zulassung von Hörern und Hörerinnen

Art. 14

¹ Wer Lehrveranstaltungen besuchen will, ohne ein Diplom zu erwerben, kann sich als Hörer bzw. Hörerin einschreiben.

² Einschränkende Zulassungsbedingungen, welche für Studierende gelten, haben auch für Hörer und Hörerinnen Gültigkeit. Der Rektor bzw. die Rektorin kann die Hörer bzw. Hörerinnen von bestimmten Lehrveranstaltungen ausschliessen oder sie nur so weit zulassen, als sie sich über entsprechende Vorkenntnisse ausweisen und es die Raum-, Ausrüstungs- und Betreuungsverhältnisse erlauben. Zulassungsbeschränkungen werden im Semesterprogramm angekündigt.

³ Bei fehlendem Einvernehmen mit den zuständigen Dozenten bzw. Dozentinnen entscheidet der Rektor bzw. die Rektorin über die Zulassung von Hörern und Hörerinnen zu den Lehrveranstaltungen, die nicht allgemein freigegeben sind.

⁴ Bestehen keine Einschränkungen nach Absatz 2, so gilt als zugelassen, wer die Hörergebühr bezahlt hat.

⁵ Der Besuch von Lehrveranstaltungen wird in der Regel an ein späteres Diplomstudium nicht angerechnet. Der Rektor bzw. die Rektorin entscheidet auf Antrag des Abteilungsvorstehers bzw. der Abteilungsvorsteherin über Ausnahmen.

4. Kapitel: ²² ...

Art. 15

²² Aufgehoben durch Ziff. I der V der Schulleitung der ETHZ vom 10. Sept. 2002 (AS 2003 3048).

5. Kapitel:²³ ...**Art. 16****6. Kapitel:
Zulassung zum Zusatzstudium für den Didaktischen Ausweis****Art. 17**²⁴

Eine bestandene zweite Vordiplomprüfung bzw. eine äquivalente Prüfung einer anderen universitären Hochschule gilt als Zulassung zum Zusatzstudium für den Didaktischen Ausweis.

7. Kapitel:²⁵ ...**Art. 18****8. Kapitel:
Zulassung zum Studium an der Abteilung für Turn- und Sportlehrer****Art. 19**

Die Bedingungen für die Zulassung zum Studium für das Eidgenössische Turn- und Sportlehrerdiplom und zum Komplementärstudium an der Abteilung für Turn- und Sportlehrer sind in den entsprechenden Studienplänen festgelegt.

3. Titel:²⁶ **Zulassungsverfahren und Zuständigkeiten****1. Kapitel: Allgemeine Bestimmungen****Art. 20** Gesuch um Zulassung als Diplomstudierende

Personen, die als Diplomstudierende in die ETHZ eintreten wollen, müssen sich schriftlich um Zulassung bewerben. Sie müssen dazu die amtlichen Formulare verwenden, die darin erwähnten Dokumente einreichen und die Anmeldegebühr nach

²³ Aufgehoben durch Ziff. I der V der Schulleitung der ETHZ vom 10. Sept. 2002 (AS 2003 3048).

²⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V der Schulleitung der ETHZ vom 10. Sept. 2002 (AS 2003 3048).

²⁵ Aufgehoben durch Ziff. I der V der Schulleitung der ETHZ vom 10. Sept. 2002 (AS 2003 3048).

²⁶ Ursprünglich 2. Titel

Artikel 36 entrichten. Der Rektor bzw. die Rektorin legt die Fristen und die Daten fest.

Art. 21 Entscheid über die Zulassung

Der Rektor bzw. die Rektorin entscheidet aufgrund der vorgelegten Dokumente mittels Verfügung insbesondere:

- a. über die Zulassung von Kandidaten und Kandidatinnen als Diplomstudierende ins erste Semester einschliesslich Auferlegung von Aufnahmeprüfungen und Festsetzung der Prüfungsfächer;
- b. über die Zulassung von Diplomstudierenden in höhere Semester einschliesslich Auferlegung von Ergänzungsprüfungen und Festsetzung der Prüfungsfächer;
- c. über den Übertritt von einer Studienrichtung in eine andere einschliesslich Anrechnung bisheriger Studien und Prüfungsstufen.

2. Kapitel: Bestimmungen für die Aufnahmeprüfungen

Art. 22 An- und Abmeldung

¹ Die Anmeldung zu den Aufnahmeprüfungen hat innert den vom Rektor bzw. von der Rektorin festgesetzten Terminen zu erfolgen.

² Die Anmeldung kann innert den vom Rektor bzw. von der Rektorin festgesetzten Rückzugsterminen zurückgezogen werden. In diesem Fall wird die Prüfungsgebühr zurückerstattet.

³ Bei späterer Abmeldung verfällt die Prüfungsgebühr, und die Prüfung gilt als nicht bestanden, es sei denn, es könne nachgewiesen werden, dass die Termine aus Gründen höherer Gewalt versäumt worden sind.

Art. 23 Termine, Anmeldefristen

¹ Die Aufnahmeprüfung ist vor Studienantritt abzulegen.

² Wer eine Aufnahmeprüfung ablegen muss, wird erst nach Bestehen derselben als Diplomstudierender bzw. Diplomstudierende zugelassen.

³ Die Aufnahmeprüfungen finden zweimal jährlich statt. Der Rektor bzw. die Rektorin legt die genauen Daten und Anmeldefristen im Einvernehmen mit der Aufnahmeprüfungskommission fest.

Art. 24 Prüfungssprache

Soweit nicht eine Fremdsprache geprüft wird, sind die Prüfungssprachen für die Zulassung ins erste Semester Deutsch, Französisch und Italienisch wählbar. Der Rektor bzw. die Rektorin kann auf Antrag Englisch als Prüfungssprache bewilligen.

Art. 25 Hilfsmittel

¹ Die für die einzelnen Prüfungsfächer zugelassenen Hilfsmittel werden schriftlich bekanntgegeben.

² Wer nicht zugelassene Hilfsmittel verwendet, kann vom Rektor bzw. von der Rektorin von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht bestanden.

Art. 26 Unterbruch und Fernbleiben

¹ Die Prüfungen können nur aus wichtigen Gründen, wie Krankheit oder Unfall, unterbrochen werden. Wer die Prüfungen unterbricht, muss unverzüglich die Anmeldestelle benachrichtigen und ihr die nötigen Zeugnisse vorlegen. Der Rektor bzw. die Rektorin erlässt entsprechende Weisungen.

² Über die Gültigkeit einer Begründung entscheidet der Rektor bzw. die Rektorin.

³ Die vor dem Unterbruch abgelegten Prüfungen werden bei der Fortsetzung angerechnet.

⁴ Bleibt ein Kandidat oder eine Kandidatin ohne ausreichende Begründung einer Prüfung fern, so gilt die Aufnahmeprüfung als nicht bestanden.

Art. 27 Organisation der Aufnahmeprüfungen,
Aufnahmeprüfungskommission

¹ Das Rektorat organisiert die Aufnahmeprüfungen im Einvernehmen mit der Aufnahmeprüfungskommission.

² Die Aufnahmeprüfungskommission überwacht die Durchführung der Prüfungen.

³ Der Rektor bzw. die Rektorin regelt die Zusammensetzung und die Aufgaben der Aufnahmeprüfungskommission.

Art. 28 Durchführung der Prüfungen

¹ Die Aufnahmeprüfungen werden von Lehrpersonen der Mittelschulen, die von der Aufnahmeprüfungskommission ernannt werden, abgenommen.

² Für die mündlichen Prüfungen werden Gruppen von höchstens vier Kandidaten und Kandidatinnen gebildet.

³ Jede Gruppe wird in der Regel von einem Experten bzw. einer Expertin durch sämtliche mündlichen Prüfungen begleitet. Die Aufnahmeprüfungskommission bezeichnet die Experten und Expertinnen aus dem Kreis der Dozenten und Dozentinnen der ETHZ.

Art. 29 Bewertung der Leistung, Prüfungsergebnis

¹ Examinatoren und Examinatorinnen sowie Experten und Expertinnen bewerten die Leistungen in jedem Prüfungsfach gemeinsam.

² In jedem Prüfungsfach wird eine Note erteilt, die in einer ganzen oder halben Zahl ausgedrückt wird. 6 ist die beste, 1 die schlechteste Note. Noten unter 4 sind ungenügend.

Art. 30 Bestehen der Prüfung

Die Aufnahmeprüfung ist bestanden, wenn sowohl die Noten aller Prüfungsfächer als auch diejenigen der Prüfungsfächer nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a einen Notendurchschnitt von 4,0 erreichen.

Art. 31 Ermittlung und Eröffnung des Prüfungsergebnisses

Das Ergebnis der Aufnahmeprüfung wird von der Aufnahmeprüfungskommission festgestellt. Der Rektor bzw. die Rektorin erlässt die Verfügungen auf Antrag der Aufnahmeprüfungskommission.

Art. 32 Prüfungswiederholung

¹ Bei der Wiederholung einer Aufnahmeprüfung wird eine Gruppe nach Artikel 9 Absatz 1 Buchstaben a oder b angerechnet, wenn beim ersten Versuch ein ausreichender Notendurchschnitt erreicht wurde.

² Die Aufnahmeprüfung kann einmal wiederholt werden.

3. Kapitel: Bestimmungen für die Ergänzungsprüfungen

Art. 33 Grundsatz

Die Ergänzungsprüfung untersteht den Bestimmungen der Allgemeinen Prüfungsverordnung der ETHZ vom 8. Oktober 1996²⁷.

Art. 34 Bestehen der Prüfung

Eine Ergänzungsprüfung gilt als bestanden, wenn der Notendurchschnitt mindestens 4,0 beträgt.

4. Kapitel: Rechtsmittel

Art. 35

Verfügungen des Rektors bzw. der Rektorin, die gestützt auf diese Verordnung ergehen, können innert 30 Tagen nach Empfang mit Verwaltungsbeschwerde beim ETH-Rat angefochten werden.

²⁷ SR 414.132.1

4. Titel:²⁸ Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 36 Anmeldegebühr

Personen, die sich um Zulassung als Diplomstudierende an die ETHZ bewerben, müssen, ausser beim Übertritt von der ETHL, eine Anmeldegebühr nach der Gebührenverordnung ETH-Bereich vom 31. Mai 1995²⁹ entrichten.

Art. 37 Prüfungsgebühr

¹ Bei der Anmeldung zu einer Aufnahmeprüfung sind Prüfungsgebühren nach der Gebührenverordnung ETH-Bereich vom 31. Mai 1995³⁰ zu entrichten:

- a. für die umfassende Aufnahmeprüfung;
- b. für die reduzierte Aufnahmeprüfung ab drei Prüfungsfächern;
- c. für die reduzierte Aufnahmeprüfung bis zu zwei Prüfungsfächern.

² Die Prüfungsgebühren für die Zulassung zu einem höheren Semester des Diplomstudiums werden nach Absatz 1 Buchstaben b und c festgesetzt.

³ Für die Wiederholung und Teilwiederholung einer Prüfung ist die betreffende Gebühr erneut zu entrichten.

Art. 38 Übergangsbestimmung

Wer bis zum 1. April 1998 noch nicht zum erstmaligen Versuch der Aufnahmeprüfung angetreten ist, kann eine neue Verfügung nach dieser Verordnung verlangen, sofern diese günstigere Bedingungen enthält.

Art. 39 Inkrafttreten

¹ Diese Verordnung tritt unter Vorbehalt von Absatz 2 am 1. April 1998 in Kraft.

² Artikel 9a³¹ tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Auf denselben Zeitpunkt wird Artikel 9 aufgehoben.

²⁸ Ursprünglich 3. Titel

²⁹ SR **414.131.7**

³⁰ SR **414.131.7**

³¹ Heute: Art. 9

